

Pressemitteilung

Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

Köln, 22. Mai 2018

Einkommensteuererklärung 2017 – Wer muss was bis wann abgegeben haben?

Das Zahlen von Steuern ist unbestritten ein notwendiges Übel. „Aber nicht nur die Tatsache, dass man Steuern zahlen muss, sondern auch der jährliche Arbeitsaufwand zur Erstellung der entsprechenden Erklärungen ist für die meisten Menschen ein wiederkehrendes Ärgernis“, sagt Karl-Heinz Bonjean, Steuerberater in Pulheim und Präsident der Steuerberaterkammer Köln. Folglich ergeben sich alljährlich gleichgelagerte Fragen:

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Bezieht der Steuerpflichtige ausschließlich Lohn oder Gehalt aus einer Arbeitnehmertätigkeit, muss er nur in Ausnahmefällen eine Steuererklärung abgeben. Alleinstehende, die angestellt sind und keine weiteren Einkünfte erzielen, müssen grundsätzlich keine Erklärung einreichen. Die auf den Arbeitslohn anfallende Einkommensteuer wird jeden Monat anteilig als Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen und an den Staat abgeführt. Das bedeutet: alle Einkünfte sind zu diesem Zeitpunkt bereits versteuert. Eine Steuererklärung ist dann nicht mehr notwendig.

Konstellationen, die zu einer fristgerechten Abgabe der Steuererklärung verpflichten, sind u. a. folgende Fälle:

- Wenn der Steuerpflichtige neben Einkünften aus einer Arbeitnehmertätigkeit zusätzliches Einkommen von insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr hat. Das können zum Beispiel Einkünfte aus Renten, aus Vermietung und Verpachtung, aber auch Eltern-, Kranken- oder Arbeitslosengeld sein.
- Wenn Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI Steuern abführen muss oder wenn das Ehepaar die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor gewählt hat.
- Wenn das Finanzamt beim Steuerpflichtigen einen Freibetrag eingetragen hat, beispielsweise für die Fahrtkosten zur Arbeit oder für Kinderbetreuungskosten.
- Wenn Steuerpflichtige von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Lohn erhalten haben.

Wann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung?

Jeder Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben (sogenannte Antragsveranlagung). Das lohnt sich immer dann, wenn die tatsächlichen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro übersteigen. Wenn die Entfernung von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte bei einer Fünftagewoche mehr als 15 km beträgt, lohnt sich bereits aufgrund der Fahrtkosten die Abgabe einer Steuererklärung. Kommen dann noch andere Werbungskosten, wie z.B. Aufwendungen für das Arbeitszimmer, Arbeitskleidung, Weiterbildungskosten etc. dazu, kann der Steuerpflichtige die Steuerlast erheblich mindern. Auch Kinderbetreuungskosten oder die Lohnkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen kann er im Rahmen der Steuererklärung geltend machen. In der Regel lohnt sich die Abgabe der Steuererklärung in diesen Fällen.

Welche Belege sind mit der Steuererklärung einzureichen?

Mit der Steuererklärung für das Jahr 2017 gilt die sogenannte Belegvorhaltepflcht. Das heißt, es müssen mit der Steuererklärung grundsätzlich keine Belege mehr eingereicht werden. Eventuelle Nachweise etc. sind somit im Regelfall nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen.

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Für alle Steuerpflichtigen, die für das Jahr 2017 eine Steuererklärung abgeben müssen, ist grundsätzlich der 31. Mai 2018 Stichtag. Da in diesem Jahr der 31. Mai auf einen Feiertag (Fronleichnam) fällt, verschiebt sich die Abgabefrist auf den 01. Juni. In Nordrhein-Westfalen gilt zudem die Besonderheit, dass das Finanzministerium NRW die Abgabefrist für diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Erklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln, auf den 31. Juli verlängert hat. Eine elektronische Abgabe ist beispielsweise über das Internetportal der Finanzverwaltung „Mein ELSTER“ möglich.

„Wer sich noch etwas mehr Zeit lassen möchte, dem sei angeraten seine Steuererklärung durch einen Steuerberater anfertigen zu lassen. Denn in diesen Fällen verlängert sich die Abgabefrist auf den 31. Dezember“ sagt Karl-Heinz Bonjean. Einen Experten mit der Erstellung der Steuererklärung zu beauftragen, bietet aber noch weitere Vorteile. So lässt sich nicht nur der eingangs erwähnte Frust und Arbeitsaufwand vermeiden, weiterhin gelingt es den Steuerberatern aufgrund ihrer umfassenden Fachkenntnisse häufig auch, die Steuerlast spürbar zu mindern. Über den bundesweiten Steuerberater-Suchdienst (beispielsweise zu finden auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Köln unter www.stbk-koeln.de) lässt sich bequem und kostenlos der für Sie richtige Steuerberater finden.

Die Steuerberaterkammer Köln ist eine der 21 Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Sie ist die berufliche Selbstverwaltung aller in ihrem Kammergebiet niedergelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen von rund 6.800 Mitgliedern.

Kontakt: Steuerberaterkammer Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gereonstraße 34-36, 50670 Köln

Ansprechpartnerin: Sabine Cornelsen M.A.

Tel. 0221 / 336 43 25; Fax 0221 / 336 43 43

mail@stbk-koeln.de; www.stbk-koeln.de